

persönlichen hingegen nur aus der freien Masse und aushülfsweise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind, befriedigt.

Was hiervon abweichend in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII. 6, 7, 8, und in dem Gesetz zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concurse und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 2, wie nicht minder in dem Gesetz, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concurse betreffend, vom 20. October 1834, §§. 1, 4 verordnet zu finden ist, wird insoweit hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei dem zuletzt genannten Gesetz, ingleichen bei der Bestimmung §. 16 des Zollgesetzes vom 3 April 1838, auch ferner sein Bewenden hat.

Es sagt darüber der Bericht:

Die erste Kammer hat beschlossen, die Worte:

„und aushülfsweise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind“  
ausfallen zu lassen,

da sie es weder billig und gerecht, noch mit dem Wesen des Faustpfandvertrages vereinbar erkennt, daß der Pfandgläubiger, welcher nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLIV. §. 2 bei entstandenem Concurse zu des Schuldners Vermögen das Faustpfand in die Masse zu liefern verbunden ist, den Erlös seines Pfandes sogar zu Deckung der persönlichen rückständigen Abgaben verwenden lassen soll. Die Deputation kann nur dieser Ansicht beipflichten, hält es weder billig, noch dem natürlichen Rechtsgefühl des Volkes entsprechend, die Sicherheit des Faustpfandes in der in der §. beabsichtigten Art und Weise zu beeinträchtigen, und beantragt daher bei ihrer Kammer:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und die Worte:

„und aushülfsweise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind“

in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber die §. anzunehmen.

Königl. Commissar Hänel: Nur wenige Worte habe ich zu sagen. Die Regierung mußte allerdings Bedenken tragen, in den Gesetzentwurf das aufzunehmen, was die erste Kammer beschlossen hat, und was jetzt von der geehrten Deputation ebenfalls empfohlen wird, daß nämlich die rückständigen Personalabgaben auf vorzügliche Befriedigung keinen Anspruch haben sollen in der Art, wie sie eben vermöge eines absoluten Privilegiums ihn haben müssen. In der That wird man, wenn das Gesetz das aufnimmt, was jetzt vorgeschlagen ist, rückständigen Personalabgaben ein absolutes Privilegium nicht mehr beilegen können. Denn was die Immobiliarmasse betrifft, die aus den Grundstücken oder den Kaufgeldern für Grundstücke gebildet wird, so stehen sie — das liegt im Gesetz — den Hypothekengläubigern nach; es bleibt also für die Ausübung des absoluten Privilegiums nur die Mobiliarmasse übrig. Wenn sie nun auch an den Mobilien nicht privilegiert sein sollen, insoweit daran Faustpfandrechte bestehen, so haben sie in der That gar kein absolutes Privilegium; es wäre das keineswegs eine ganz unerhebliche Abweichung von dem Bisherigen, welche vorzuschlagen man um so mehr Bedenken haben mußte, als erst noch in neuerer Zeit durch das Gesetz vom 20. October 1834 den directen und indirecten Staatsabgaben

das Vorzugsrecht im Concurse zugesichert worden ist, daß andere Abgaben nach der zeitherigen Gesetzgebung gehabt haben.

Referent Abg. Braun: Es schien der Deputation durchaus nicht der Billigkeit angemessen und auch dem Rechtsgefühl des Volkes entgegen, daß ein Gläubiger, der auf guten Glauben hin und gegen Empfangnahme einer Sache als Pfand Geld hergegeben hat, wenn der Schuldner in Concurse verfällt, aus seinem Pfande, welches er nach den bestehenden Gesetzen in die allgemeine Masse einzuwerfen hat, gar nicht befriedigt werden soll in allen den Fällen, wo vielleicht die seit vielen Jahren rückständig gebliebenen Abgaben die Masse verschlingen. Der Faustpfandgläubiger, der im Vertrauen zu seinem Schuldner Geld hergegeben hat, ohne sich eine Hypothek zu stellen, würde in der That gegen den Hypothekengläubiger auf diese Weise sehr beeinträchtigt. Der Personalcredit, den wir doch auch berücksichtigen müssen, würde geschmälert und unterdrückt. Daher glaubte die Deputation, Ihnen vorschlagen zu müssen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, nach welchem die ange deuteten Worte wegfallen, und daß es demnach rücksichtlich der Faustpfänder ebenso gehalten werden möge, wie es hinsichtlich der dinglichen Abgaben der Fall sein soll.

Abg. Sachse: Dem Volksgefühl kann ich es nicht widersprechend finden, da der Vorzug der Abgaben vor den Faustpfändern zeither Rechtens war; denn nur, was ein neues Recht ist, kann dem Volksgefühl widerstreiten. Nach meiner langen Erfahrung hörte ich wohl oft Klagen über Verlust in einem Concurse, nie aber über jenen alten gesetzlichen Vorzug. Auf der andern Seite finde ich aber auch die Härte nicht, welche in dieser Bestimmung liegen soll. Denn der ausdrückliche hypothekarische Gläubiger muß auch allen Abgaben nachstehen. Derselbe Fall soll fortdauernd vorhanden sein, wie zeither rücksichtlich der bestehenden Abgaben. Denn würde die Bestimmung, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, Geltung erhalten, so könnte allerdings so ein in Concurse verfallener Schuldner durch mancherlei Ränke es dahin bringen, daß auch nicht ein Groschen übrig bliebe, um den Abgabenrückstand zu bezahlen, die Staatscasse als Gläubiger würde das leere Nachsehen haben. Bei der Personal- und Gewerbesteuer würde es nicht selten ein sehr beträchtlicher Verlust sein, und ich sehe nicht ein, warum die Staatscasse diesen Verlust erleiden soll, da doch für sie hinsichtlich der Realabgaben so sehr gesorgt ist.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich sollte doch wohl meinen, daß hier der Deputation beizupflichten wäre. Es liegt schon in der Volksmeinung, daß ein Faustpfandgläubiger ein Vorzugsrecht an dem Pfande haben muß. Ich kann wohl sagen, der Fall ist mir oft vorgekommen bei Concurse, und ich habe immer Klagen darüber gehört, wenn der Faustpfandgläubiger das Pfand herausgeben und riskiren mußte, Nichts zu bekommen. Uebrigens sollte ich glauben, wir hätten in unserer Gesetzgebung Vorzugsrechte für Abgaben genug, als daß wir noch eins hinzufügen sollten, gegen welches alle Stimmen sich erheben; wenn es auch bisher Rechtens war, so hat man sich doch in der That mit der Idee nie befreunden können, und ich kann behaupten, daß sie: